

**Allgemeinverbindlicherklärung des neuen Gesamtarbeitsvertrags (GAV)
für das Gerüstbaugewerbe 2012–2015 durch den Bundesrat**

Die wichtigsten Änderungen sehen Sie hier auf einen Blick. Es gibt auch ein paar Hinweise auf Bestimmungen, die weiterhin wie bisher gelten!

Reisezeit

Die Reisezeit wird als ordentliche Arbeitszeit berücksichtigt. Die Reisezeit muss demnach nicht separat rapportiert werden. Wird die jährliche Arbeitszeit von zurzeit 2'190 Stunden überschritten, ist theoretisch auch auf der Reisezeit der Lohnzuschlag geschuldet. Allerdings werden jährlich 100 Stunden (ohne separaten Nachweis) als zuschlagsfreie Reisezeit (Entschädigung zum Grundlohn ohne Zuschlag) betrachtet.

Arbeitszeitkontrolle

Der Nachweis über die vom Arbeitnehmer geleisteten Stunden (Arbeitszeitkontrolle, Rapportierung) muss weiterhin täglich geführt werden.

Ferientage/Feiertage/Militärtage/Krankheitstage/Unfalltage

Solche Absenzen werden generell mit 8,4 Stunden pro Tag rapportiert (unabhängig von einem allfälligen betrieblichen Arbeitszeitkalender).

Feiertage

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf genau 8 Feiertage pro Jahr. Fallen diese in die Ferien oder auf ein Wochenende, sind sie ebenfalls zu vergüten.

Löhne

Ab 1.8.2013 gelten weiterhin die folgenden Minimallöhne (Basislöhne) gemäss Zusatzvereinbarung 2012 zum GAV 2008–2011:

| | |
|-----|--------------|
| Q: | Fr. 5'218.00 |
| A: | Fr. 5'004.00 |
| B1: | Fr. 4'692.00 |
| B2: | Fr. 4'336.00 |
| C: | Fr. 4'128.00 |

Ab 1.10.2013 gelten folgende Minimallöhne (Basislöhne) gemäss Zusatzvereinbarung 2013 zum GAV 2012–2015:

| | |
|-----|--------------|
| Q: | Fr. 5'238.00 |
| A: | Fr. 5'024.00 |
| B1: | Fr. 4'712.00 |
| B2: | Fr. 4'356.00 |
| C: | Fr. 4'148.00 |

Lohnregelungen in Sonderfällen

Diese wurden leicht erweitert. Ihre schriftlichen Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern müssen umgehend der PBK zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verpflegungsentschädigung

Die Entschädigung beträgt weiterhin Fr. 16.00. Eine Verpflegungsentschädigung ist immer dann geschuldet, wenn mehr als 5½ Stunden im Tag gearbeitet werden.

Unfallversicherung

Dieser GAV-Artikel wurde geändert. Neu haben Arbeitnehmer ab dem 5. Dienstjahr (nach Ablauf von 4 Jahren Betriebszugehörigkeit) bei einem Betriebsunfall Anspruch auf 90 % des versicherten Verdienstes (bisher 80 %).

Arbeitssicherheit

Die Kosten für die Erstausrüstung bezüglich Helm, Sicherheitsschuhe und Handschuhe sowie deren Ersatz bei Verschleiss, müssen vom Arbeitgeber übernommen werden.

Einsatz von Subunternehmern (Unterakkordanten)

Beim Einsatz von Subunternehmern muss der Unternehmer zusätzlich sicherstellen, dass jene die Beiträge mit der Stiftung FAR-Gerüstbau abrechnen.

Paritätischer Fonds und Vollzugskostenbeitrag

Der Beitrag ist neu total Fr. 30.00 pro Monat und Arbeitnehmer (Fr. 25.00 Paritätischer Fonds und Fr. 5.00 Vollzugskostenbeitrag). Für Lehrlinge beträgt der Beitrag weiterhin Fr. 10.00. Arbeitgeber bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 300.00 und überdies Fr. 5.00 pro Monat und Arbeitnehmer.